

SCHWEITER TECHNOLOGIES

Schweiter Technologies AG, Horgen

Einladung

zur 101. ordentlichen Generalversammlung auf **Mittwoch, 7. Mai 2014**, 10.30 Uhr,
im **Landgut Bocken der Credit Suisse, Bockenweg 4, 8810 Horgen** (Türöffnung 10.00 Uhr)

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

- 1. Begrüssung durch den Präsidenten**
- 2. Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2013**
- 3. Genehmigung des Jahresberichtes 2013, der Jahresrechnung 2013 und der Konzernrechnung 2013 sowie Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle**
Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht 2013, die Jahresrechnung 2013 sowie die Konzernrechnung 2013 zu genehmigen.
- 4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates**
Der Verwaltungsrat beantragt, allen Mitgliedern des Verwaltungsrates Entlastung zu erteilen.
- 5. Verwendung des Bilanzgewinnes**

Bilanzgewinn	
aus dem Vorjahr	CHF 590'292'702
Reingewinn 2013	CHF 16'270'097
Zuweisung Reserven	
für eigene Aktien	CHF – 4'900'620
Bilanzgewinn zur Verfügung	
der Generalversammlung	CHF 601'662'179

Antrag des Verwaltungsrates:	
Ausschüttung einer	
Dividende von CHF 40.00	
je Inhaberaktie	CHF 57'746'880 ¹⁾
Vortrag auf neue Rechnung	CHF 543'915'299
Total	CHF 601'662'179

¹⁾ Maximaler Betrag – der Betrag wird sich reduzieren, da keine Ausschüttung auf den eigenen Aktien erfolgt.

6. Wahlen

6.1 Wahlen in den Verwaltungsrat

6.1.1 Wiederwahlen Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Beat Siegrist, Lukas Braunschweiler und Jacques Sanche als Mitglieder des Verwaltungsrates je einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr.

6.1.2 Neuwahlen Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Vanessa Frey und Jan Jenisch als Mitglieder des Verwaltungsrates je einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr.

6.2 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Beat Siegrist als Präsidenten des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

6.3 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Jacques Sanche, Vanessa Frey und Jan Jenisch als Mitglieder des Vergütungsausschusses je einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr.

6.4 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Dr. iur. Markus Waldis, Isler & Waldis Rechtsanwälte, Löwenstrasse 40, 8001 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr.

6.5 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Deloitte AG, Zürich, für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr.

7. Statutenänderungen zur Anpassung an die Neuerungen im Gesellschaftsrecht

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Statutenbestimmungen gemäss dem Wortlaut im Anhang anzupassen oder neu einzufügen:

Art. 10 (Befugnisse Generalversammlung), Art. 10a (Abstimmung über Vergütungen), Art. 10b (Zusatzbetrag neue Mitglieder der Geschäftsleitung), Art. 12 (Einberufung Generalversammlung), Art. 17 (Protokoll), Art. 20 (Wahl, Amtsdauer Verwaltungsrat), Art. 21 (Befugnisse, Pflichten Verwaltungsrat), Art. 22 (Konstituierung Verwaltungsrat), Art. 23 (Delegation, Ausschuss), Art. 23a (Vergütungsausschuss), Art. 26 (Revisionsstelle), Art. 27a (Grundsätze Vergütungen Verwaltungsrat), Art. 27b (Grundsätze Vergütungen Geschäftsleitung), Art. 27c (Grundsätze Zuteilung von Aktien an Mitglieder der Geschäftsleitung), Art. 27d (Spesen), Art. 27e (Aus-

gleich von Nachteilen bei Stellenwechsel), Art. 27f (zulässige weitere Tätigkeiten), Art. 27g (Verträge Mitglieder Verwaltungsrat und Geschäftsleitung), Art. 27h (Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen) und Art. 28 (Jahresrechnung).

Der Wortlaut der einzelnen Statutenbestimmungen gemäss Traktandum 7 findet sich im **Anhang** zu dieser Einladung.

Erläuterungen des Verwaltungsrates zu Traktandum 7

Schweiter Technologies AG hat sich entschieden, die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) bereits an der Generalversammlung 2014 umzusetzen und die Statuten anzupassen. Die Abstimmungen über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden, wie in der VegüV vorgesehen, an der ordentlichen Generalversammlung 2015 erfolgen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten ergeben sich insbesondere aufgrund der erweiterten Kompetenzen der Generalversammlung, die neu für die jährliche Wahl des Verwaltungsratspräsidenten (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 22 Abs. 2), der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 23a) und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3) zuständig ist.

Die Generalversammlung wird inskünftig jährlich über die Gesamtbeträge der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung abstimmen. Gemäss Antrag des Verwaltungsrates sollen die Abstimmungen über die Vergütungen jeweils prospektiv erfolgen, d.h. die Generalversammlung stimmt über Maximalbeträge für den Verwaltungsrat bis zur folgenden Generalversammlung und für die Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr ab. Die Vergütungen für die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung können nur aus diesen Maximalbeträgen ausgerichtet werden (Art. 10a). Ergänzend ist ein Zusatzbetrag für neu hinzukommende Mitglieder der Geschäftsleitung vorgesehen (Art. 10b).

Weiter werden die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses in den Statuten festgelegt (Art. 23a). Die neuen Bestimmungen von Art. 27a ff. regeln die

Grundsätze über die erfolgsabhängigen Vergütungen und Beteiligungspläne (Art. 27a–c), die Anzahl der weiteren Mandate (Art. 27f) sowie die Höhe der Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge (Art. 27h).

Administrative Anordnungen

Das Protokoll der 100. ordentlichen Generalversammlung vom 8. Mai 2013, der Geschäftsbericht mit Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung, den Berichten der Revisionsstelle sowie dem Antrag des Verwaltungsrates zur Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes liegen ab 15. April 2014 für die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft in Horgen zur Einsicht auf. Aktionären wird auf Wunsch eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt. Die Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, können ihre Eintrittskarte mit Stimmmaterial bis Donnerstag, 1. Mai 2014, direkt am Sitz der Gesellschaft in Horgen gegen Deponierung ihrer Aktientitel oder gegen eine Depotbescheinigung, die sie bei ihrer Bank anfordern können, beziehen. Die hinterlegten Aktien bleiben bis nach Beendigung der Generalversammlung gesperrt.

Aktionäre, die an der Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen, können sich unter Benützung der Vollmacht durch eine Drittperson oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Als unabhängigen Stimmrechtsvertreter hat der Verwaltungsrat Dr. iur. Markus Waldis, Isler & Waldis Rechtsanwälte, Löwenstrasse 40, 8001 Zürich, bezeichnet. Die Vollmacht kann diesem mit Weisungen zur Stimmgabe zugestellt werden, spätestens bis Donnerstag, 1. Mai 2014. Bei Fehlen von Weisungen übt der unabhängige Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates aus.

Horgen, 15. April 2014

Schweiter Technologies AG

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

Beat Siegrist

Beantragte Statutenänderungen

Bisherige Fassung

III. Gesellschaftsorgane

A. Die Generalversammlung

Art. 10 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft:

Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Wahl und Abberufung derselben;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrats;
5. Genehmigung der Jahresrechnung, der Konzernrechnung sowie die Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
7. Entlastung des Verwaltungsrats sowie aller weiteren mit der Geschäftsführung befassten Personen;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Ihr stehen im Weiteren die folgenden Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über die Änderung des Aktienkapitals;
2. Beschlussfassung über die Fusion mit einer anderen Gesellschaft;
3. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

(neue Bestimmung)

Beantragte, neue Fassung

Art. 10 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
3. Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrats, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichtes des Verwaltungsrats;
5. Genehmigung der Jahresrechnung, der Konzernrechnung sowie Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und aller weiteren mit der Geschäftsführung befassten Personen;
8. Beschlussfassung über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 10a;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Ihr stehen im Weiteren die folgenden Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über die Änderung des Aktienkapitals;
2. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 10a Abstimmung über Vergütungen

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beantragt hat für:

1. die maximale Vergütung des Verwaltungsrats, die gemäss Art. 27a bis zur folgenden ordentlichen Generalversammlung zur Auszahlung gelangen kann; und
2. die maximale Vergütung der Geschäftsleitung, die gemäss Art. 27b im kommenden Geschäftsjahr zur Auszahlung gelangen kann.

(neue Bestimmung)

Art. 12 Form der Einberufung

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, sind bei der Einberufung bekannt zu geben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht, der Jahresbericht des Verwaltungsrats und dessen Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung 20 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft und bei den Zweigniederlassungen aufliegen, sowie dass jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Anträge zu nicht ordnungsgemäss angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat innert sechs Monaten eine neue Generalversammlung einberufen und ihr einen neuen Antrag betreffend Gesamtbetrag unterbreiten.

Die jeweiligen Gesamtbeträge verstehen sich einschliesslich sämtlicher Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung sowie der Gesellschaft an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Art. 10b Zusatzbetrag für neue Mitglieder der Geschäftsleitung

Werden neue Mitglieder in die Geschäftsleitung aufgenommen und reicht der von der Generalversammlung für das laufende und/oder folgende Geschäftsjahr bereits genehmigte Gesamtbetrag der Vergütungen an die Geschäftsleitung nicht aus, darf den neuen Mitgliedern ein Zusatzbetrag für von der Generalversammlung bereits genehmigte Vergütungsperioden ausgerichtet werden. Der Zusatzbetrag darf für sämtliche neuen Mitglieder zusammen 50% des Gesamtbetrages des von der Generalversammlung jeweils genehmigten Gesamtbetrags der Vergütungen an die Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 12 Form der Einberufung

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, sind bei der Einberufung bekannt zu geben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht, der Lagebericht des Verwaltungsrats und dessen Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinns, der Vergütungsbericht sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung 20 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft und bei den Zweigniederlassungen aufliegen, sowie dass jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Anträge zu nicht ordnungsgemäss angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine

Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 17 Protokoll

Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, von den Stimmzählern, falls solche bezeichnet werden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und damit als genehmigt gilt.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 20 Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden als ein Jahr gilt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Art. 21 Befugnisse, Pflichten

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt sie nach aussen, soweit er nicht die Geschäftsführung und Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen hat. Insbesondere hat er die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 17 Protokoll

Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, von den Stimmzählern, falls solche bezeichnet werden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 20 Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächstfolgenden als ein Jahr gilt.

Wiederwahl ist zulässig. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Art. 21 Befugnisse, Pflichten

Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugeteilt sind. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt sie nach aussen, soweit er nicht die Geschäftsführung und Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen hat. Insbesondere hat er die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsbe-
rechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbe-
reitung der Generalversammlung und Ausfüh-
rung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Über-
schuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung
von Einlagen auf nicht vollständig liberierte
Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapi-
talerhöhungen und daraus folgenden Statutenän-
derungen;
10. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestim-
mungen betreffend Einsetzung, Wahl und fach-
liche Voraussetzungen der Revisionsstelle.

Art.22 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär. Letzterer muss weder dem Verwaltungsrat angehören, noch muss er Aktionär sein. Die Amtsdauer von Präsident und Vizepräsident fällt mit ihrer Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrats zusammen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art.23 Delegation, Ausschuss

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Deren Zusammensetzung, Befugnisse und Pflichten sind in einem Organisationsreglement festzulegen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre

4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsbe-
rechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergü-
tungsberichtes sowie Vorbereitung der General-
versammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Über-
schuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung
von Einlagen auf nicht vollständig liberierte
Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapi-
talerhöhungen und daraus folgenden Statutenän-
derungen;
10. Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestim-
mungen betreffend Einsetzung, Wahl und fach-
liche Voraussetzungen der Revisionsstelle.

Art.22 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 22 Abs.2 und Art. 23a selbst.

Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrats zu dessen Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Wiederwahl ist zulässig. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen Präsidenten.

Der Verwaltungsrat wählt einen Sekretär, der weder dem Verwaltungsrat angehören muss, noch Aktionär zu sein braucht.

Art.23 Delegation, Ausschuss

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Deren Zusammensetzung, Befugnisse und Pflichten sind in einem Organisationsreglement festzulegen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats (Delegierte) oder Dritte, die nicht

zu sein brauchen (Direktoren, Geschäftsführer), zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest.

Der Verwaltungsrat setzt für seine Tätigkeit eine vom Jahres- und Bilanzgewinn unabhängige Entschädigung fest.

(neue Bestimmung)

Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren, Geschäftsführer), zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest.

Art. 23a Vergütungsausschuss

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats mindestens drei Mitglieder in den Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vergütungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung:

1. Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die Festlegung der Entschädigungsgrundsätze für die Geschäftsleitung, eingeschlossen die Höhe des in Aktien zu entrichtenden Anteils sowie die Bewertung der Aktien;
2. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend die Gesamtbeträge der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
3. Antragstellung an den Verwaltungsrat betreffend die individuellen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Rahmen des jeweiligen durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrages;
4. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend Änderungen der Statuten bezüglich des Vergütungssystems zur Entschädigung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses im Organisationsreglement.

C. Die Revisionsstelle

Art. 26 Wahl, Unabhängigkeit, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss entsprechend den Anforderungen von Art. 728 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, an welcher der Revisionsbericht zu erstatten ist.

Art. 26 Wahl, Unabhängigkeit, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss entsprechend den Anforderungen von Art. 728 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit Abschluss der Generalversammlung, an welcher der Revisionsbericht zu erstatten ist. Wiederwahl ist möglich.

IV. Vergütungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie damit zusammenhängende Bestimmungen

(neue Bestimmung)

Art. 27a Grundsätze der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Entschädigung in bar. Für die Tätigkeit in Ausschüssen des Verwaltungsrats erhalten die betreffenden Mitglieder zusätzlich eine fixe Entschädigung in bar.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können zusätzlich für Beratungsleistungen zugunsten der Gesellschaft oder anderer Konzerngesellschaften nach marktüblichen Ansätzen in bar entschädigt werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Für Tätigkeiten in Unternehmen, welche die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert, werden keine zusätzlichen Vergütungen entrichtet.

(neue Bestimmung)

Art. 27b Grundsätze der Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen, in bar und/oder Aktien zu entrichtenden Grundvergütung (einschliesslich Nebenleistungen) und einer erfolgsabhängigen Vergütung in bar und/oder Aktien, die maximal 200% der fixen Vergütung betragen darf.

Die Zielvorgaben für die erfolgsabhängige Vergütung werden vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses für jedes Geschäftsleitungsmitglied unter Berücksichtigung von gesamtunternehmerischen (bspw. finanzielles Ergebnis der Gruppe) und individuellen (finanziellen und nicht finanziellen) Kriterien festgelegt.

(neue Bestimmung)

Art. 27c Grundsätze der Zuteilung von Aktien an die Mitglieder der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat kann festlegen, dass die fixe und/oder erfolgsabhängige Vergütung an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Ausgleich von Nachteilen zufolge Stellenwechsels gemäss Art. 27e ganz oder teilweise gemäss Art. 27b in Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden können. Die Zuteilung von Aktien an Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt unter Beachtung der folgenden Grundsätze:

1. Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Festlegung der Höhe des in Aktien zu entrichtenden Anteils sowie für die Bewertung der Aktien im Zuteilungszeitpunkt.
2. Die Aktien sind für mindestens ein Jahr bis höchstens fünf Jahre gesperrt. Der konkrete Zeitraum

und die Vesting-Bedingungen werden vom Vergütungsausschuss festgelegt.

3. Bei Beendigung der Anstellung vor Ablauf der Sperrfrist aufgrund einer Kündigung des Geschäftsleitungsmitglieds oder aus wichtigem Grund verfällt der Anspruch auf die Aktien entschädigungslos. Bei anderen Beendigungsgründen besteht ein Anspruch pro rata.
4. Beteiligungspläne können vorsehen, dass im Falle eines Kontrollwechsels die Sperrfrist vorzeitig endet und das Recht zum Bezug der Aktien pro rata für bereits erbrachte Leistungen entsteht.

(neue Bestimmung)

Art. 27d Spesen

Spesen, welche nicht durch die pauschale Spesenentschädigung gemäss dem Spesenreglement der Gesellschaft abgedeckt sind, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Diese zusätzlichen Entschädigungen für tatsächlich angefallene Spesen sind keine Vergütungen und von der Generalversammlung nicht zu genehmigen.

(neue Bestimmung)

Art. 27e Ausgleich von Nachteilen zufolge Stellenwechsels

Die Gesellschaft kann für neue Mitglieder der Geschäftsleitung als Ausgleich für finanzielle Nachteile, die sich zufolge des Stellenwechsels ergeben, eine Prämie in bar oder in Form von Aktien gemäss Art. 27c gewähren. Wird dadurch der gemäss Art. 10a der Statuten von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag überschritten, so wird der nicht genehmigte Teil der folgenden Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

(neue Bestimmung)

Art. 27f Zulässige weitere Tätigkeiten

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen maximal 25 weitere Mandate ausüben, von denen maximal 5 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften sein dürfen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung können maximal 10 weitere Mandate ausüben, von denen maximal 2 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften sein dürfen.

«Mandat» im Sinne dieser Bestimmung ist eine Tätigkeit in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen. Mehrere Mandate in Rechtseinheiten derselben konsolidierten Gruppe gelten als ein Mandat. Keine Beschränkungen bestehen bei Mandaten in Rechtseinheiten,

die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, bei Mandaten, die auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgeübt werden sowie bei Mandaten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen und Personalfürsorgestiftungen.

(neue Bestimmung)

Art. 27g Den Vergütungen zugrunde liegende Verträge

Die Mandatsverträge der Mitglieder des Verwaltungsrats sind befristet bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorzeitige Rücktritte oder Abwahlen.

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung sind grundsätzlich unbefristet. Die Kündigungsfrist darf 12 Monate nicht übersteigen. Sind Arbeitsverträge ausnahmsweise befristet, darf die feste Dauer maximal ein Jahr betragen.

(neue Bestimmung)

Art. 27h Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen

Die Gesellschaft darf den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung keine Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge gewähren. Davon ausgenommen ist die Bevorschussung von Anwalts-, Gerichts- und ähnlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1 Million zur Abwehr von Verantwortlichkeitsansprüchen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sind in der Pensionskasse der Gesellschaft zu marktkonformen Bedingungen versichert und können an Rentenplänen der Gesellschaft zu marktgerechten Bedingungen teilnehmen. Für Mitglieder der Geschäftsleitung sind Überbrückungsrenten zwischen Frühpensionierung und ordentlichem Pensionierungsalter möglich bis maximal eine fixe jährliche Vergütung, welche das betreffende Mitglied der Geschäftsleitung im letzten Jahr vor der Frühpensionierung beziehen wird.

V. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung, Reserven

Art. 28 Jahresrechnung

Bücher und Rechnung der Gesellschaft werden jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen anderen, durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Termin abgeschlossen.

Die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von OR 662a – 670 und 957 – 961 aufzustellen.

Art. 28 Jahresrechnung

Bücher und Rechnung der Gesellschaft werden jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen anderen, durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Termin abgeschlossen.

Die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sind in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts aufzustellen.